

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 7. August 1968

14. Stück

22. Gesetz: Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 — RVZG. 1966.

22.

Gesetz vom 14. Juli 1967 über die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 — RVZG. 1966).

ABSCHNITT I

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche auf die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Beamte der Bundeshauptstadt Wien, Hinterbliebene und Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, genannten Personen.

Für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühren

§ 2

(1) Eine Nebengebühr ist für die Ruhegenußzulage durch Verordnung des Stadtsenates anrechenbar zu erklären, wenn

- a) es sich bei dieser Nebengebühr vergleichsweise um Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG., BGBl. Nr. 189/55, im Zusammenhang mit § 49 Abs. 3 ASVG. handelt, und
- b) die Tätigkeit, für die die Nebengebühr gewährt wird, in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Verwendung des Beamten steht.

(2) Der Beamte des Dienststandes hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 5 v. H. der bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren zu entrichten.

(3) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt, wenn der Beamte auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

Anspruch auf die Ruhegenußzulage

§ 3

(1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegenuß eine monatliche Ruhegenußzulage, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien mindestens 60 Nebengebührenbezugsmonate aufweist.

(2) Als Nebengebührenbezugsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens eine im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr bezogen wurde.

(3) Die Ruhegenußzulage gilt als Bestandteil des Ruhebezuges gemäß § 3 Abs. 2 Pensionsordnung 1966.

(4) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes gebührt zum Unterhaltsbeitrag in jenem Ausmaß eine monatliche Ruhegenußzulage, die zur seinerzeitigen Ruhegenußzulage im gleichen Verhältnis steht wie der Unterhaltsbeitrag zum seinerzeitigen Ruhegenuß.

Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage

§ 4

(1) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage ist die Summe der nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren.

(2) Ändert sich der Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 des Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Hundertsatz.

Ausmaß der Ruhegenußzulage**§ 5**

(1) Die Ruhegenußzulage beträgt den vierzehnten Teil von 3·2 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei Beamten, die mehr als 300 Nebenbühnenbezugsmonate aufweisen, ist für die Ermittlung der Ruhegenußzulage an Stelle des Hundertsatzes 3·2 ein nach Abs. 3 zu ermittelnder Hundertsatz anzuwenden; es gebührt jedoch mindestens die Ruhegenußzulage, die bei 300 Nebenbühnenbezugsmonaten gebührt hätte.

(3) Bei Beamten, die mehr als 300 Nebenbühnenbezugsmonate aufweisen, ergibt sich der Hundertsatz durch die Division der Zahl 960 durch die Anzahl der Nebenbühnenbezugsmonate.

(4) Die Ruhegenußzulage ändert sich jeweils um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

Ausmaß der Versorgungsgenußzulage für die Hinterbliebenen und Angehörigen**§ 6**

(1) Dem Hinterbliebenen, der Anspruch auf Versorgungsgenuß, und dem Angehörigen, der Anspruch auf Versorgungsgeld hat, gebührt in jenem Ausmaß eine monatliche Versorgungsgenußzulage, die zur seinerzeitigen Ruhegenußzulage des Beamten im gleichen Verhältnis steht wie der Versorgungsgenuß zum seinerzeitigen Ruhegenuß.

(2) Die Versorgungsgenußzulage gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges gemäß §§ 14 Abs. 5 und 17 Abs. 8 Pensionsordnung 1966.

(3) Dem Hinterbliebenen und dem Angehörigen, der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag in jenem Ausmaß eine monatliche Versorgungsgenußzulage, die zur seinerzeitigen Versorgungsgenußzulage im gleichen Verhältnis steht wie der Unterhaltsbeitrag zum Versorgungsgenuß beziehungsweise Versorgungsgeld.

(4) § 5 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II**Übergangsbestimmungen****§ 7**

(1) Dem Beamten des Dienststandes, der sich am 1. Jänner 1966 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien befunden hat und im Jahre 1966 mindestens

eine im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr bezogen hat, gebührt nach Maßgabe der folgenden Absätze für die Zeit vor dem 1. Jänner 1967 für die Ruhegenußzulage eine Gutschrift.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegt wurde,

von 1942 bis 1946	0·8 v. H.,
von 1947 bis 1956	1·2 v. H. und
von 1957 bis 1966	2·4 v. H.

des vierzehnten Teiles der Summe der im Jahre 1966 bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren.

(3) War die Höhe der mit den Bezügen in den Monaten Jänner bis Dezember 1966 zur Auszahlung gelangten Nebengebühren durch Dienstabwesenheit von mehr als siebenundzwanzig Kalendertagen vermindert, so ist die Summe der im Jahre 1966 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren so zu ermitteln, daß zunächst die Summe der im Jahre 1966 bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren durch die Zahl, die sich nach Abzug der Anzahl aller Tage der Dienstabwesenheit von 365 ergibt, zu teilen ist. Die so erhaltene Zahl ist mit 338 zu multiplizieren. Die so ermittelte Summe bleibt so weit unberücksichtigt, als sie jene Summe, die sich ohne Dienstabwesenheit von mehr als siebenundzwanzig Kalendertagen ergeben hätte, übersteigt. Als Dienstabwesenheit gilt Abwesenheit wegen Krankheit, Heilstätten- oder Kuraufenthalt, Unfall, Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, Karenzurlaub im öffentlichen Interesse, Beschäftigungsverbot und Karenzurlaub im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1957, LGBL. für Wien, Nr. 21, oder Verkehrsbeschränkung im Sinne des Epidemiegesetzes 1950.

(4) Die nach § 5 zu ermittelnde Ruhegenußzulage erhöht sich um das Ausmaß der Gutschrift. Bezieht der Beamte des Dienststandes nach dem 31. Dezember 1966 keine im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr, so gilt die Gutschrift als Ruhegenußzulage.

(5) § 4 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Jeder vor dem 1. Jänner 1967 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegte Kalendermonat gilt als Nebenbühnenbezugsmonat im Sinne des § 3.

(7) Für die Nebenbühnenbezugsmonate gemäß § 5 Abs. 2 sind von jedem zur Gutschrift herangezogenen Jahr

